

**Richtlinien
über den Ostermarkt
in der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 25. September 2012

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. hat in seiner Sitzung am 25 September 2012 folgende Richtlinien für die Durchführung des Ostermarktes beschlossen:

1. Veranstalter

Der Freiburger Ostermarktes ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freiburg im Sinne des § 10 Abs. 2 GemO Baden-Württemberg. Er ist ein Spezialmarkt gem. § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Die Durchführung des Ostermarktes ist der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG, diese vertreten durch die Freiburg Wirtschaft und Touristik Beteiligungs-GmbH, übertragen. Sie übernimmt die Aufgaben des Veranstalters und der Marktverwaltung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

2. Marktplatz und Marktzeiten

- 2.1. Der Ostermarkt findet ab 2013 auf dem Kartoffelmarkt zunächst als dreijähriger Probelauf statt. Der Probelauf steht für das Jahr 2015 unter dem Vorbehalt, dass zuvor der Betreibervertrag zwischen der FWTM GmbH & Co. KG und der Stadt Freiburg über das Jahr 2014 hinaus verlängert wird.
- 2.2. Der Ostermarkt beginnt am Freitag vor dem Palmsonntag und endet am Ostermontag. Am Karfreitag ist der Markt geschlossen.
- 2.3. Die FWTM GmbH & Co. KG kann die täglichen Öffnungszeiten im Rahmen werktags von frühestens 10:00 Uhr bis längstens 19:00 Uhr, sonn- und feiertags von frühestens 12:00 Uhr bis längstens 18:00 Uhr festlegen bzw. nach der Gewerbeordnung festsetzen lassen.
- 2.4. Die Beschicker sind verpflichtet, ihre Verkaufsstände während der festgesetzten Marktzeiten geöffnet zu halten. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Verkauf unzulässig.

3. Warenangebot

- 3.1. Für das Gesamtangebot des Marktes sind Ausgewogenheit und Vielfalt anzustreben.
- 3.2. Auf dem Ostermarkt dürfen nur folgende Waren angeboten werden:
 - 3.2.1. Speisen an Imbissständen, alkoholfreie und ostermarkttypische alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, Fleisch- und Wurstwaren;
 - 3.2.2. Back- und Süßwaren, Nüsse und Früchte;
 - 3.2.3. sonstige Waren außer Lebensmitteln, die für die Osterzeit charakteristisch sind.
- 3.3. Die Höchstzahl der Stände für jede unter Nr. 3.2 genannte Warengruppe sowie die Warenarten innerhalb der Gruppen werden von der FWTM GmbH & Co. KG festgelegt, um die Ausgewogenheit und Vielfalt unter bestmöglicher Nutzung der beschränkten Platzverhältnisse zu wahren.
- 3.4. Zur Ergänzung des Warenangebots ist der Betrieb eines Kinderkarussells an einem dafür besonders geeigneten Ort auf dem Kartoffelmarkt zulässig.
- 3.5. Das Warenangebot muss dem Charakter des Ostermarktes entsprechen und für einen Ostermarktmarkt attraktiv sein.
- 3.6. Jeder Bewerber kann sich pro Ostermarkt nur für eine Warenart gem. Nr. 3.2 bewerben. Soweit er Bewerbungen für mehrere Warenarten einreicht, so hat er auf Anfrage der FWTM GmbH & Co. KG innerhalb von zwei Wochen zu erklären, für welche Warenart die Bewerbung gilt. Andernfalls bleibt die Bewerbung unberücksichtigt.

4. Teilnahmeberechtigung

Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen und im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes sowie der nachgewiesenen Eignung berechtigt, als Beschicker oder Besucher am Ostermarkt teilzunehmen.

5. Zulassung der Beschicker

- 5.1. Die Teilnahme am Ostermarkt ist innerhalb der in der öffentlichen Ausschreibung genannten Frist auf den von der FWTM GmbH & Co. KG vorgeschriebe-

nen Vordrucken zu beantragen. Mit dem Antrag sind die in der Ausschreibung geforderten Nachweise vorzulegen und Erklärungen abzugeben. Für die Bearbeitung der Bewerbung wird ein Entgelt von 26,00 EUR erhoben. Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAP) im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg nach den jeweils für diese verfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften abgewickelt werden. §§ 71 a ff LVwVfG finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

5.2. Vom Zulassungsverfahren werden ausgeschlossen:

- 5.2.1. Bewerber, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gem. Nr. 5.1 für die Zulassung maßgebende Veränderungen eintreten;
- 5.2.2. Bewerber mit falschen Angaben in der Bewerbung;
- 5.2.3. Bewerber, deren Bewerbung nicht innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist eingegangen ist oder deren Bewerbungsunterlagen trotz einmaliger Aufforderung nicht fristgerecht vervollständigt wurden;
- 5.2.4. Bewerber, die anlässlich früherer Veranstaltungen entweder selbst oder durch ihr Personal gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben oder deren Teilnahme nach § 70 a GewO untersagt ist;
- 5.2.5. Bewerber, deren Geschäfte den Sicherheitsanforderungen bei früheren Veranstaltungen bzw. bei deren Auf- und Abbau nicht genügten;
- 5.2.6. Bewerber, deren Angebot nicht dem Warenkatalog oder den sonstigen Anforderungen der Nr. 3 dieser Richtlinie entspricht.

5.3. Die Bewerber werden nach Maßgabe der folgenden Auswahlkriterien zugelassen:

- 5.3.1. Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Bewerber von der Teilnahme am Ostermarkt ausschließen. Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze verfügbar sind, erfolgt die Auswahl unter dem Aspekt der Attraktivität des Ostermarktes und dessen Ausgewogenheit in der Besetzung der einzelnen Geschäftssparten unter bestmöglicher Ausnutzung der Platzverhältnisse. Zur Ausgewogenheit des Angebotes zählt im Bereich der Lebensmittel explizit auch ein angemessenes Angebot vegetarischer Alternativen zum Warenangebot tierischer Produkte. Ferner sind bei der Auswahl die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Veranstaltungsablauf zu berücksichtigen;

- 5.3.2. Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt Platz erhalten. Gleiches gilt für Bewerber/innen, deren Verzehrangebot aus ökologisch-kontrollierter Produktion aus der Region des Oberrheins und des Schwarzwalds inklusive des Elsasses stammt.
- 5.3.3. Gibt es bei Angeboten und Geschäften gleicher Art und gleichem Umfang keinerlei Unterschiede in der Attraktivität und den sachlichen Kriterien, gemäß Ziffer 5.3.1 und 5.3.2 so entscheidet über die Zulassung das Los.
- 5.3.4. Unbeschadet der vorgenannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohem Anschlusswert oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf abgelehnt werden.

- 5.4. Die Zulassung berechtigt nur zum Warenverkauf bzw. Betrieb eines Kinderfahrgeschäftes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

- 5.5. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn:
 - 5.5.1. der Stand oder das Geschäft den Sicherheitsanforderungen nicht genügt;
 - 5.5.2. nach Zulassung Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere wenn er oder sein Personal gegen vertragliche Vereinbarungen oder gesetzliche Bestimmungen, oder Anordnungen des Veranstalters oder der Ordnungsbehörden oder gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt;
 - 5.5.3. ein im Vertrag mit den Beschickern genannter Kündigungsgrund vorliegt.

- 5.6. Im Falle des Widerrufs kann die FWTM GmbH & Co. KG die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

6. Zuteilung der Standplätze

- 6.1. Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes.

- 6.2. Die vorläufige Zuteilung des Standplatzes erfolgt durch schriftliche Nachricht. Die endgültige Zuteilung des Standplatzes findet an dem von der FWTM GmbH & Co. KG festgesetzten Aufbau Termin statt. Zu diesem Termin muss der Beschicker oder ein Vertreter anwesend sein. Andernfalls kann die FWTM GmbH & Co. KG die Zulassung widerrufen und der Standplatz einem anderen Beschicker zuteilen.

- 6.3. Jedem Beschicker kann grundsätzlich nur ein Standplatz zugeteilt werden. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn ein weiterer Stand für die Vorführung von Arbeiten benötigt wird.
- 6.4. Der Beschicker ist nicht berechtigt, den zugeteilten Standplatz einem Dritten zu überlassen. Es dürfen auch keine anderen als die zugelassenen Waren angeboten werden.

7. Verkaufsstände

Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung der Verkaufsstände kann die FWTM GmbH & Co. KG verbindliche Vorgaben machen.

8. Verhalten auf dem Ostermarkt

- 8.1. Alle Teilnehmer am Ostermarkt haben die Bestimmungen dieser Richtlinien sowie die Anordnung des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und Immissionsschutzrechtes sind einzuhalten.
- 8.2. Während der Marktzeiten des Ostermarktes ist es insbesondere unzulässig,
 - 8.2.1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 - 8.2.2. Werbematerial aller Art zu verteilen;
 - 8.2.3. Tiere frei laufen zu lassen;
 - 8.2.4. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

9. Mehrweggeschirr

- 9.1. Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist für den Verzehr an Ort und Stelle auf dem Ostermarkt untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr, z. B. in Gläsern oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Soweit Speisen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.
- 9.2. Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr für den Beschicker eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen und zu begründen.

10. Haftung

- 10.1. Die FWTM GmbH & Co. KG übernimmt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.
- 10.2. Die FWTM GmbH & Co. KG haftet den Teilnehmern am Ostermarkt nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Richtlinien nicht entsprechende Teilnahme am Ostermarkt oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die FWTM Beteiligungs-GmbH nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2012 in Kraft.